

berlich machten. Dieses zweckdienliche Mittel werde aber durch §. 48. sehr bedeutend gemildert, da es augenscheinlich sei, daß die Anstellung der Schullehrer auf Zeit ganz vorzüglich geeignet sei, einen angemessenen Wechsel im Personal der Schullehrer zu bewirken, was aber nach diesem §. nicht möglich sei. Die Deputation habe zwar das gleichfalls gefühlt, sie habe sich jedoch in ihrem Gutachten nur darauf beschränkt, die Anstellung auf Zeit nur bei den außerordentlichen Hilfslehrern für zweckmäßig zu halten; was aber bei diesen gut sei, scheine ihm bei allen gut zu sein, und daher stelle er jenes Amendement.

Der Antrag wird genügend unterstützt, es äußert sich aber dagegen

Abg. Roux, bemerkend, daß, als der Antragsteller in voriger Sitzung auf Wegfall eines §. aus gleichen Gründen angetragen habe, sich die Kammer schon darüber ausgesprochen, daß sie darauf einzugehen, nicht den Sinn habe. Es sei doch wohl mit dem Schullehrer eine andere Sache, als mit dem Gesinde, das man wechseln könne, wie man wolle, und er gebe zu bedenken, ob, wenn man einem tüchtigen Schullehrer 120 Thlr. geben und auch noch ihn auf Kündigung stellen wolle, das in der Idee nur zu verlangen möglich sei. Ja, gebe man ihm 1000 Thlr., dann werde er auf Kündigung eingehen können.

Auch Abg. Eisenstuck äußert sich dagegen, indem die Stellung der Schullehrer sehr precär werden würde. Auf der einen Seite mache man große Forderungen an die Schullehrer; es werde ein Cursus von einer Reihe von Jahren erfordert, um eine solche Stelle annehmen zu können, und wie könne man ihn, wenn ein solcher die besten Jahre seines Lebens seinem Berufe geopfert habe, dann noch auf Kündigung stellen? Er glaube, man würde den Grundsatz der Gerechtigkeit ganz verleugnen. Die Erfahrung habe sich auch nicht günstig ausgesprochen, daß man die Lehrer auf Kündigung annehme, wie das dienende Personal. Der Abg. habe sich mehrmals auf Nordamerika bezogen, und es werde ihm daher auch erlaubt sein, dieß zu thun, da sei der Erfolg dieser Maßregel nicht günstig ausgefallen; das Volksschulwesen sei in den westlichen und südlichen Provinzen großen Theils in schlechter Lage, und der Grund liege darin, daß mehrere Familien einen solchen Mann auf diese Weise annehmen. In Pensylvanien habe das so geschadet, daß von 400,000 Kindern nur 150,000 unterrichtet würden, 250,000 aber ohne allen Unterricht blieben, so daß man im Jahre 1830 ein Gesetz habe erlassen müssen, durch welches eine bessere Stellung für die Lehrer erfolgt sei. Gehe man von da auf Rußland über, so habe man auch hier diese große Abhängigkeit des Schullehrers von jedem Einzelnen nicht annehmen wollen. Uebrigens sei es auch bisher so gewesen, daß der Schullehrer nicht nach Belieben habe entfernt werden können, und wenn die Deputation in diesem §. auch eine doppelte Kündigung vorgeschlagen habe, so habe sie doch geglaubt, den Grundsatz festhalten zu müssen, daß ein Schullehrer nicht auf Kündigung angenommen werde; denn es würden dann sehr achtbare Männer der Willkühr der Einzelnen Preis gegeben, und

man würde es dahin bringen, daß sich Niemand mehr diesem Stande widmen wollte.

Staatsminister D. Müller: Er könne nur dem beispflichtigen, was beide Abgg. gesprochen hätten. Er glaube, wenn man auf einen solchen Antrag eingehe, werde die Wirksamkeit des Gesetzes fast ganz vernichtet, und demnach dessen Zweck zum größten Theil nicht erreicht werden. Das Streben der Regierung gehe dahin, den Schullehrern eine bessere, würdigere Stellung zu verschaffen, was aber nicht möglich sei, wenn sie unter die Kategorie des Gesindes gestellt würden, und gewissermaßen ein Dienstcontract auf Zeit mit ihnen abgeschlossen würde. Derjenige, welcher vermöge seines Geschäfts die Achtung in vorzüglichem Grade in Anspruch zu nehmen habe, müsse auch gegen die Willkühr geschützt sein. Das Gesetz suche dem Schullehrer eine gewisse unabhängige Stellung, ähnlich den Staatsdienern, zu verschaffen, es würden dagegen aber auch wieder die Anforderungen an den Schullehrer sehr hoch gestellt und im §. 55. ff. seien Bestimmungen gegen unwürdige, untüchtige oder nachlässige Lehrer enthalten, durch welche, ohne die Schullehrer der Willkühr auszusetzen, das Interesse der Gemeinden gesichert werde, und es würde also sehr zu bedauern sein, wenn dieses Amendement Eingang finden sollte.

Der Präsident macht bemerklich, daß die Befürchtung der Kündigung bei manchen das Erschlaffen der Geistesthätigkeit verhindere, auf der andern Seite aber müsse man nicht verkennen, daß meistens nur einzelne einen großen Einfluß auf die Gemeinde ausübten, und wenn nun der Schulmeister das Unglück habe, einem solchen zu mißfallen, so würde das Veranlassung geben, immer Intriguen gegen den Schullehrer zu spielen, so daß ihm der Dienst verleidet würde.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Ich habe das Amendement des Abg. Richter nicht unterstützt, weil ich nicht der Meinung bin, daß ein Schullehrer eine abhängige Stellung erhalten solle. Außer den bereits angeführten Gründen will ich nur auf ein Verhältniß aufmerksam machen. Der Lehrer soll auf Ordnung in der Schule sehen, er soll die Schulversäumnisse ohne Ansehen der Person rügen. Wenn er diese Pflicht erfüllt, so macht er sich Feinde in der Gemeinde und beleidigt einen oder den andern. Es ist also nicht anzurathen, einen Schulmann so anzustellen, daß die Gemeinde ihn willkührlich entlassen kann.

Abg. v. Hartmann kann gleichfalls die Ansicht des Antragstellers nicht theilen, da er glaubt, es würde eine große Störung in den Gemeinden, wie in Bezug auf das geistige Bedürfnis der Kinder selbst herbeiführen; weil die einzelnen Mitglieder der Gemeinde verschiedene Ansichten über die Art und Weise des Unterrichts haben würden. Im Uebrigen scheine ihm auch ein solcher Lehrer in einem ähnlichen Verhältnisse zu stehen, wie der Staatsbeamte, und wenn also der Grundsatz gelten würde, diese öffentlichen Beamten beliebig zu entlassen, so würde er auch bei den Staatsbeamten gleichfalls in Anwendung kommen können, was aber einen großen Nachtheil für den ganzen Staatsverein herbeiführen müßte.

Abg. Richter (aus Zwickau) widerspricht dem, was geäußert worden ist, und bemerkt: Es könne hier nicht davon die Rede